

EU-Bürokratiekostenvergleich der Geldwäsche-Richtlinie/Transparenzregister

Brownbag-Seminarreihe des Netzwerks
Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau

Mittwoch, 8. Mai 2024, 12.30 Uhr

Dr. Gisela Meister-Scheufelen

EU-Vergleichsstudie

Bürokratiekosten in Deutschland, Italien, Frankreich und Österreich, die Unternehmen durch die Umsetzung

- der EU-Geldwäsche-Richtlinie,
 - der A1-Bescheinigung,
 - der Entsenderichtlinie und
 - der DSGVO
- entstehen.

Stiftung Familienunternehmen/
NKR Baden-Württemberg

Untersucht wurden die Folgekosten aufgrund nationaler Regelungen (Gold Plating) sowie aufgrund des jeweiligen Verwaltungsvollzugs.

Centrum für Europäische Politik (CEP), Freiburg und die Prognos AG, Berlin, beauftragt. Die Studie wurde Ende 2022 abgeschlossen.

EU-Geldwäscherichtlinie

Die Geldwäscherichtlinie dient der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Es soll verhindert werden, dass der Finanzmarkt zu diesen Zwecken missbraucht wird.

Die EU-Länder sind verpflichtet, ein Transparenzregister mit den wirtschaftlichen Eigentümern von Unternehmen etc. einzurichten. Banken und Gewerbetreibende sind verpflichtet, ihre Kunden zu identifizieren und mit den Angaben im Transparenzregister abzugleichen..

Meldepflichtige Angaben

Für den Bürokratiekostenvergleich wurden die Aufwände bei den Meldepflichten zum Transparenzregister untersucht.

- Wirtschaftlicher Eigentümer (natürliche Person, direkt oder indirekt >25% Anteile, Stimmrechte)
- Name, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, Staatsangehörigkeit
- Änderungen sind zu melden
- Bußgeldbewehrt bis zu 1 Mio. Euro, Sanktionen werden öffentlich bekannt gemacht

Kostenvergleich

Tabelle 1: Zeitaufwand für den Ersteintrag und Zeitvorgaben für Aktualisierungen⁵

	Zeitaufwand für die Ersteintragung in das Register⁶	Meldefrist, wenn Angaben geändert werden müssen	Verpflichtung, die Richtigkeit der Angaben auch ohne Anlass zu überprüfen, sie ggf. zu ändern, ansonsten sie zu bestätigen
Österreich ⁷ 80 % der Unternehmen	0	Vier Wochen	jährlich
Frankreich	20 Minuten	30 Tage	keine
Österreich 20 % der Unternehmen	32 Minuten		jährlich
Deutschland	45 Minuten	unverzögerlich	keine
Italien	Keine Angaben möglich	30 Tage	

Unterschiedliche Bürokratiebelastungen können an nationalen rechtlichen Vorgaben liegen, die über das EU-Recht hinausgehen oder an Besonderheiten beim Verwaltungsvollzug.

Registerlösungen der EU-Länder

Österreich

- Teilregister des zentralen Firmenbuchs
- automatischer Datentransfer in die Spalte „Transparenzregister“
- etabliertes Unternehmensserviceportal

Frankreich

- Teilregister der dezentralen Handels- und Gesellschaftsregister
- kein autom. Datentransfer
- Nutzung desselben Portals bei gleichzeitigen Einträgen
- Verständliche Informationen

Italien

- Meldepflicht besteht aufgrund eines Gerichtsverfahrens erst seit April 2024
- Teilregister des etablierten allg. Unternehmensregisters

Das deutsche Transparenzregister

- 2017 Einrichtung des Transparenzregisters/Keine Meldepflicht, Verweis auf die Einträge u.a. im Handelsregister
- 2019 EU-Finanzinformationsrichtlinie /EU-Vernetzungspflicht
- 2021 Novellierung des Geldwäschegesetzes (GwG): zentrales Vollregister, erhebliche Qualitätsmängel, Gesellschafterlisten als Scan handschriftlicher Originale, fehlende Machbarkeit des autom. Datentransfers, keine Verbindung mit dem Unternehmens-Basisregister
- Bundesanzeiger Verlag, erhebliche Servicemängel in den Anfangsmonaten

Empfehlungen zur Senkung von Bürokratiekosten

- Ein einziges europäisches Transparenzregister
- Übergangsweise die Realisierung von Once-Only-Lösungen.
- Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit: zentrale Verwaltung mehrerer Töchterunternehmen, keine Wiederholungen, Erinnerung, wenn Daten aktualisiert werden müssen.
- Persönliche Anlaufstellen, Informationen umfassender und verständlicher

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

